

16.10.2013

Neudruck

## Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung Drucksache 16/4167 des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)  
(Drucksache 16/2432 - Neudruck)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. **In Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. § 19 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt

„(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Ge-

Datum des Originals: 15.10.2013/Ausgegeben: 16.10.2013

setz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.“

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und in Satz 2 werden die Wörter „, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer“ durch die Wörter „oder in einer Kindertageseinrichtung mit“ ersetzt.

- II. In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 6 wie folgt gefasst: 6. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),“
- bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Förderschulen“ das Wort „die“ vorangestellt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und dem Wort „Schulen“ wird das Wort „die“ vorangestellt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- (3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.
- (6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer können öffentliche und freie Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Da-

rin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

**III.** In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 14 wie folgt gefasst:

- a) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

**IV.** In **Artikel 3** – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes – wird wie folgt gefasst:

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S.481), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

„1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.“

**Begründung:**

**Zu I.:**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen hohen Hürden für den Antrag eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderbereich Lernen in den ersten zwei Jahren der Schuleingangsphase bergen die Gefahr, dass mit einer systematischen Förderung erst begonnen wird, wenn sich beim betroffenen Kind komplexe Problemlagen manifestiert haben („Wait to fail“). Auch für diesen Förderbereich darf die Beantragung von AO-SF Verfahren durch Schulen nicht derart erschwert werden, solange keine alternativen Instrumente für die Förderbedarfsdiagnostik verbindlich eingeführt sind.

**Zu II.:**

Die Einrichtung von Lernorten für eine zeitweilige intensive sonderpädagogische Förderung ist nicht wie vorgeschlagen als Teil der Übergangsvorschriften, sondern in § 20 als Orte sonderpädagogischer Förderung zu verankern. Die Möglichkeit, solche Lernorte einzurichten, sollen die Schulträger unabhängig davon haben, ob es vor Ort noch Förderschulen für die Lern- und Entwicklungsstörungen gibt. Es ist im Sinne der Inklusion wenn für möglichst viele Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen die am gemeinsamen Lernen teilnehmen, die Möglichkeit einer zeitweiligen intensiven Förderung an einem eigenen Lernort besteht.

**Zu III.:**

Die Regelung in § 132 1-2, dass Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen auch dann geschlossen werden können, wenn sie die Mindestgröße erreichen, konterkariert das Elternwahlrecht und ist deshalb zu streichen.

**Zu IV.:**

Zur Förderung einer inklusionsorientierten Leitungskultur an den Schulen des gemeinsamen Lernens ist es sinnvoll, dass Inhabern des Lehramts für Sonderpädagogik bzw. des Lehramts an Sonderschulen an allen allgemeinen Schulformen Schulleitungsämter verliehen werden können.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper

und Fraktion